

**Wasserverband
Lahn-Ohm**



SATZUNG

Neufassung

zum 01. Januar 2023

**Bisherige Verbandssatzung vom 27.05.1996
Zuletzt geändert am 01.01.2010**

§ 1
Name, Sitz, Rechtsgestalt

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Lahn-Ohm".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Marburg/Lahn, Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I, S. 503) in seinen jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst:

- (1) Verbandsgewässer
 1. die Lahn von Gießen, Badener Wehr, bis Cölbe Gemarkungsgrenze,
 2. die Ohm von der Mündung in die Lahn bis Amöneburg,
 3. die Wohra von der Mündung in die Ohm bis Rauschenberg.
- (2) Hochwasserrückhaltebecken mit allen für den Betrieb notwendigen Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Nebengewässern.
- (3) Wehranlagen, inklusive Fischaufstiege mit allen für den Betrieb erforderlichen Bauwerken, Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Anhebung des Grundwasserspiegels.
- (4) Wohrasandfang mit allen für den Betrieb notwendigen Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Nebengewässern.
- (5) Verbandsgewässer als Nebengewässer
 1. die Klein von der Mündung in die Ohm bis Feldwegbrücke (Fortmühle) Gemarkung Kirchhain,
 2. die Würf von der Mündung in die Ohm bis Brücke Landesstraße L 3088 Gemarkung Großseelheim.

Detaillierte Darstellung des Verbandsgebiets nebst Anlagen und Einrichtungen (Anlage 3 zur Verbandssatzung)

- (6) Pegelmessstellen:
 1. Am Reitplatz Kirchhain
 2. Am Auslauf der Kläranlage Kirchhain
 3. Ober- und Unterwasserpegel am Absperrbauwerk bei Schönbach

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedskommunen des Verbandes sind im Mitgliederverzeichnis aufgeführt (Anlage 1 zur Satzung), welches der Verband aktuell hält.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

**§ 4
Aufgaben**

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. Den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung (§ 2 Nr. 1 WVG – Wasserverbandsgesetz) der Verbandsgewässer und Nebengewässer sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und für die Landschaftspflege (§ 2 Nr. 12 WVG), jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Dem Land Hessen obliegt keine Unterhaltungsverpflichtung. Das Land Hessen beteiligt sich lediglich finanziell bei der Unterhaltung (§ 25 Abs.4 HWG), jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
 2. Unterhaltung der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m im Außenbereich und 5 m im Innenbereich (§ 23 Abs.1 HWG).
 3. Betrieb und Unterhaltung des Hochwasserrückhaltebeckens Kirchhain; einschließlich aller Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und deren Nebengewässer.
 4. Betrieb und Unterhaltung des Wohrasandfanges, einschließlich aller Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und deren Nebengewässer.
 5. Betrieb, Steuerung und Unterhaltung der Wehranlagen, zum Zweck der Anhebung des Grundwasserspiegels.
 6. Vorhandene gemeindeeigene Anlagen im oder am Gewässer z. B. Hochwasserdämme auf Antrag eines Mitgliedes,
 - a) zu übernehmen sowie zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu beseitigen oder
 - b) ohne die Anlagen zu übernehmen, zu betreiben oder zu unterhalten. In diesem Falle verbleiben die übrigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und das Eigentum bei den jeweiligen Kommunen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die in Absatz 1 Nr. 2 und 7 bezeichneten Anlagen solange selbst zu betreuen, bis der Verband die Übernahme der unter Nr. 2 und 6 bezeichneten Aufgaben beschlossen hat und Fragen der Haftung wie der Kostenertrag durch Vertrag geregelt sind.

**§ 5
Unternehmen, Plan, Lagerbuch**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Rückhalte- und sonstigen Anlagen sowie an den Gewässern einschließlich der Ufer und Dämme vorzunehmen,

Satzung vom 01.01.2023

Anlagen zu erstellen, zu erhalten, zu betreiben und zu beseitigen und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus dem von dem Regierungspräsidenten in Kassel aufgestellten Plan vom 12. Januar 1960 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen. Er ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Plan mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen ist vom Verband aufzubewahren. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Kopie.
- (4) Das durchgeführte Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen (Lagerbuch), die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Die Benutzung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen. Grundstücksveräußerungen sind vorher dem Verband anzuzeigen. Durch die Sicherstellung entstehende Kosten trägt der Verband.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Verbandsanlagen ohne zwingenden Grund nicht verlangen. Das Gleiche gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes. Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Grundstücken gebaute überörtliche Verbandsanlagen unentgeltlich zu belassen, sowie alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Benutzung zu Verbandszwecken sicherzustellen.

- (2) Tritt durch eine Benutzung eigener Grundstücke der Mitglieder durch den Verband eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Mitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Verband darf Grundflächen, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (4) Soweit Verbandsmitglieder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind, die an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegen und als Weide genutzt werden, müssen sie diese einzäunen. Der Zaun muss wenigstens 3,00 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und den Zutritt von Vieh zu den Gewässern, mit Ausnahme der Viehtränken, verhindern. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern oder schädigen.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben zu bewirken, dass durch Beweidung von Anlieger- und Hinterliegergrundstücken, auch wenn sie nicht im Eigentum der Mitglieder stehen, die Verbandsanlagen und ihre Unterhaltung sowie ihr Betrieb nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes und der Einzelpläne (Durchführung des Unternehmens) beschließt der Vorstand.
- (2) Der Verband darf den Plan und die Einzelpläne nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt deren Beendigung an.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen einschließlich der zu unterhaltenden Gewässerstrecken sind auf Vorschlag der Verbandsgremien, mindestens jedoch jedes zweite Wirtschaftsjahr, zu schauen. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher. Sein Stellvertreter und zwei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitgliedskommunen gewählt.
- (2) Der Vorstand lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, zu der Schau einen Vertreter zu entsenden.

§ 9

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen in einer Niederschrift und vermerkt die Abstellung der Mängel.

§ 10

Organe des Verbandes

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstandsvorstand

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Verbandes dürfen nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 12

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- (7) Feststellung des Jahresabschlusses
- (8) Entlastung des Vorstandes,
- (9) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Versammlung,
- (10) Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (11) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (§ 47 WVG),
- (12) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Abgrenzung der Geschäfte von Vorstandsvorsteher, Vorstand und Geschäftsführer,
- (13) Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für den Vorstandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes,
- (14) Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln.

§ 13

Sitzungen der Versammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Versammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, ein. Die Sitzungen der Versammlung sind nichtöffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht. Der formlose Widerspruch muss bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach Zugang der Sitzungseinladung bei dem Vorstandsvorsteher oder bei der Geschäftsführung eingelegt werden. Ist die Sitzung der Versammlung vor dem Ablauf dieser zwei Werktage terminiert, ist der Widerspruch bis zum Beginn der Sitzung zulässig.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Versammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die bezeichnete Minderheit dies verlangt.
- (6) Der Vorstandsvorsteher lädt auch die Aufsichtsbehörde ein.

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 12 Ziff. 1, 2, 3, 10 und 14 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel ihrer vertretenen Stimmen anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Verbandsmitgliedern gefasst sind

§ 15

Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Mitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.
- (2) Das Stimmverhältnis ergibt aus der Hebeliste; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Je 1/100 der Jahresbeitragsumlage gewährt eine Stimme.
Mitglieder, die einen Beitrag zahlen, der zu einer Stimmeinheit nicht ausreicht, erhalten jedoch eine Stimme. Solange die Hebeliste anfechtbar ist, gilt die letzte unanfechtbar gewordene Hebeliste.
- (3) Keinem Mitglied stehen mehr als vier Zehntel aller Stimmen zu. Die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (4) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Die Stimmliste stellt der Verbandsvorsteher jeweils mit dem Wirtschaftsplan auf und teilt sie mit Rechtsmittelbelehrung zusammen mit der Hebeliste den Mitgliedern mit.
- (6) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der Mitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat.
- (7) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass für das Stimmrecht, statt des Beitrages für das laufende Wirtschaftsjahr, der vorläufige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden als Vorstandsvorsteher und vier Beisitzern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 17

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Versammlung wählt aus der Reihe der Magistrate bzw. Gemeindevorstände die Mitglieder des Vorstandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Amtszeit des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand wird in zeitlicher Übereinstimmung mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter scheiden mit Beendigung ihres Amtes im Magistrat bzw. im Gemeindevorstand aus dem Vorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Vorstandes durch die Versammlung gemäß § 16 der Satzung zu wählen.
- (4) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 19

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder die Versammlung berufen sind.
- (2) Der Vorstandsvorstand beschließt insbesondere über
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 4. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter,
 5. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
 6. Verträge mit einem Wert von mehr als netto 75.000 Euro,

Satzung vom 01.01.2023

7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben sowie des Unternehmens und des Planes,
8. Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 20

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch per E-Mail mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der formlose Widerspruch muss bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach Zugang der Sitzungseinladung bei dem Vorstandsvorsteher oder bei der Geschäftsführung eingelegt werden. Ist die Vorstandssitzung vor dem Ablauf dieser zwei Werktage terminiert, ist der Widerspruch bis zum Beginn der Sitzung zulässig.
- (4) Im Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (5) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; in der Einladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (6) Sitzungstermine und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

§ 21

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes. Der Vorstandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung von Vergütungen an die von der Verbandsversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 22

Beschließen im Vorstandsvorstand

Satzung vom 01.01.2023

- (1) Der Vorstandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig gemäß § 20 der Satzung geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig gemäß § 20 der Satzung geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Schriftliche und elektronische Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 23 Geschäftsführer

- (1) Der Verband überträgt die Betriebs- und Geschäftsführung dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Gießen. Der ZMW bestellt einen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter des Verbandes.
- (2) Der Verband kann die Betriebs- und Geschäftsführung auch einem anderen Dritten übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.

§ 24 Mitarbeiter

- (1) Der Vorstandsvorstand kann für den Betrieb der Anlagen Mitarbeiter einstellen, soweit die Verbandsversammlung Sollstellen im Stellenplan und die notwendigen Mittel bewilligt hat.
- (2) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer durch die von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung übertragen sind.

Satzung vom 01.01.2023

(4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber **schriftlich** abgegeben wird.

(5)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband tätige Geschäftsführer und Kassenverwalter sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

§ 27

Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, mit der Ausnahme der Bestimmungen über die öffentliche Auslegung und Bekanntmachungen (§ 2 Abs. 2 HWVG).
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 28

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

§ 29

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Versammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Diese kann auch mit weiteren Prüfungsaufgaben beauftragt werden. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und den Verbandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zuzustellen. .
- (2) Der Verband wird gemäß § 31 Abs. 1, Eigenbetriebsgesetz bei der Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers nach § 27 Abs. 2 beantragen.

- (3) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Prüfungsausgaben gemäß § 131 Abs. 1 HGO nach den geltenden Vorschriften.

**§ 30
Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben die Beiträge an den Verband zu leisten, die zur Erfüllung dessen Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben die bis zu ihrem Ausscheiden festgesetzten Beiträge zu leisten. Sie können auch zu späteren Beiträgen wie Mitglieder wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch ihr Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

**§ 31
Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie wegen der Durchführung der Aufgaben durch den Verband haben und der Lasten, die der Verband trägt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um deren Leistungen zu erfüllen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Für die Unterhaltung an Gewässer II. Ordnung von Lahn, Ohm und Wohra beteiligt sich das Land Hessen gemäß § 25 Abs. 4 HWG an den Kosten, die aus den Verpflichtungen nach § 39 WHG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 HWG entstehen.
- (3) Die nicht durch die Beiträge des Landes Hessen gemäß Absatz 2 gedeckten Aufwendungen des Verbandes für die Unterhaltung der Gewässer verteilen sich auf die Mitglieder zur Hälfte nach dem Verhältnis der auf das Gemeindegebiet entfallenden Uferlängen der Gewässer und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmesszahlen zu den Ausgleichsmesszahlen der Gemeinden nach dem hessischen Finanzausgleich im vergangenen Rechnungsjahr. Die Uferlänge wird durch senkrechte Projektion auf die Gewässerachse ermittelt. Grundlage ist der jeweils gültige Katasterplan. Die Unterschiedlichkeit der Gewässer wird durch Beiwerte berücksichtigt. Zur Berechnung der Beiträge werden Wertzahlen durch Multiplikation der Uferlängen (in Metern) mit den Beiwerten für die einzelnen Gewässer gebildet. Der Gesamtaufwand wird durch die Summe der Wertzahlen dividiert. Daraus ergibt sich der beitragspflichtige Aufwand je laufender Meter Uferlänge.
- Die Beitragslast der Mitglieder besteht unabhängig davon, ob in ihrem Gemeindegebiet im laufenden Rechnungsjahr Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.
- (4) Für den Ausbau von Gewässern einschließlich Hochwasserrückhalteanlagen werden die Kosten zur Hälfte auf die Unterhaltung und zur Hälfte auf den Hochwasserschutz verteilt.
- (5) Die Beiträge für den Hochwasserschutz durch Rückhalteanlagen des Verbandes sind nur den

Satzung vom 01.01.2023

Mitgliedern, die unterhalb der Hochwasserschutzanlagen liegen, im Verhältnis ihrer Vorteile anzulasten. Die Auswirkung der Hochwasserrückhaltung auf die Gewässer wird durch Beiwerte berücksichtigt. Der Beitrag wird dann entsprechend Absatz 4 ermittelt.

- (6) Die Uferlängen und die Hochwasserschutzanlagen werden nach dem Stand vom Jahre 1961 der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.
- (7) Sofern durch Ausbauverfahren die Uferlängen und Hochwasserschutzanlagen verändert werden, sind die unter Absatz 1 aufgeführten Grundlagen mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (8) Für die in § 4 Absatz 1 Nr. 7 aufgeführten Sonderaufgaben sind nur die Mitglieder, denen diese Maßnahmen des Verbandes zugutekommen, in einer gesonderten Beitragsabteilung zu veranlagern.
- (9) Die Verteilung der Beitragslast richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann auf Dritte außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Im Verzugsfalle hat der Schuldner einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebeliste weiter zu zahlen, bis die neuen Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebeliste ergeben, müssen im nächsten Beitragsbescheid ausgeglichen werden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen in Höhe von maximal 75 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Verbandsbeitrags nach dem Maßstab des § 32.

§ 34

Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 13 Hess. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung).
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Beitragsentscheidung in der Form des

Satzung vom 01.01.2023

Widerspruchsbescheides innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes auszuführen.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Für öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen die Veröffentlichungen gemäß § 5 Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in den amtlichen Veröffentlichungsblättern oder dem Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, auf das sich das Verbandsgebiet erstreckt.
- (2) Sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden durch ortsübliche Veröffentlichungen der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen, erfolgt durch die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.
- (4) Nur für Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 37

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des zuständigen Regierungspräsidiums.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse.

§ 38

Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung),
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

Satzung vom 01.01.2023

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch für Rechtsgeschäfte erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Für die Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 24 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40

Schlussbestimmungen

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I, S. 933) erlassene Verbandssatzung vom 10. Februar 1969 tritt mit dem Inkrafttreten dieser auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I., S. 405) erlassenen Verbandssatzung mit Ihren Nachträgen außer Kraft.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 27.05.1996 mit ihren Nachträgen. Die Neufassung wurde am 15.11.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.



Gz.: RPGL-13-03m0400/21-2015/24
Bearbeiter/in: Carmen Krause

Datum: 16. Januar 2023
Tel.: +49 641 303-2179
Dokument Nr.: 2023/63721

GENEHMIGUNG

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 15.11.2022 beschlossene

Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm

mit Sitz in Marburg/Lahn vom 27. Mai 1996, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2010, wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 i. d. F. vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) i. d. F. vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die geänderte Verbandssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gießen, den 16. Januar 2023

Im Auftrag

Schneider
Regierungsdirektorin

